

thyssenkrupp Steel Europe AG, Postfach, 47161 Duisburg

An Energiekunden  
der thyssenkrupp Steel Europe AG

### Information zu den Energiepreisbremsen (Erdgas, Wärme, Strom)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Entlastung von hohen Energiepreisen hat die Bundesregierung im Dezember verschiedene Entlastungen auf den Weg gebracht, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

Das Gesetz für die **Gas- und Wärmepreisbremse** setzt die Empfehlungen der Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme um. Es sieht vor, dass für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gas- und Wärmeverbrauch bis zu 1,5 GWh im Jahr sowie für Pflegeeinrichtungen der Gaspreis auf 12 Cent brutto pro Kilowattstunde und für Wärme auf 9,5 Cent brutto pro Kilowattstunde begrenzt wird. Diese Deckelung des Preises gilt für 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs.

Für Letzterverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh wird der Preis pro Kilowattstunde Gas auf 7 Cent netto gedeckelt. Bei Wärme liegt dieser Preis bei 7,5 Cent netto. Diese gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen gelten für 70 Prozent des Jahresverbrauchs im Jahr 2021.

Das Gesetz zur **Strompreisbremse** ist eng an die Empfehlungen der Unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme angelehnt. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen (mit einem bisherigen Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr) wird bei 40 ct/kWh brutto, also inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des vom Netzbetreiber prognostizierten Jahresverbrauchs.

Für mittlere und große Unternehmen (mit einem bisherigen Stromverbrauch von mehr als 30.000 kWh pro Jahr) liegt die Grenze bei 13 Cent zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs.

thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, Postfach, 47161 Duisburg

T: +49 203 52-0, F: +49 203 52-25102, [info.steel@thyssenkrupp.com](mailto:info.steel@thyssenkrupp.com), [www.thyssenkrupp-steel.com](http://www.thyssenkrupp-steel.com)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Sigmar Gabriel

Vorstand: Bernhard Osburg, Vorsitzender; Dr.-Ing. Heike Denecke-Arnold, Carsten Evers, Markus Grolms, Dr.-Ing. Arnd Köfler  
Sitz der Gesellschaft: Duisburg, Registergericht: Duisburg HR B 9326, USt.-IDNr. DE 812 178 585



## **Fiktives Rechenbeispiel Strompreisbremse Industriekunde:**

Seite 2/3

### **Ermittlung des monatlichen Entlastungskontingents**

- Jahresverbrauch 1.200.000 kWh
- Monatliches Entlastungskontingent:  $1/12 * 70\% * 1.200.000 \text{ kWh} = 70.000 \text{ kWh}$

### **Ermittlung des Differenzbetrages**

- Fiktiver Arbeitspreis 2023 bei 18 ct/kWh netto
- Referenzpreis 13 ct/kWh
- Differenzbetrag 5 ct/kWh

### **Ermittlung des potenziellen Entlastungsbetrages**

5 ct/kWh \* 70.000 kWh = 3.500 €/Monat

Die thyssenkrupp Steel Europe AG ist zwar kein klassisches Energieversorgungsunternehmen, beliefert in einigen wenigen Fällen jedoch Dritte mit Energie. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, werden wir die vorgesehenen Entlastungen daher ebenfalls auszahlen bzw. gutschreiben. Diese Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

Bitte beachten Sie, dass Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbetrag an sämtlichen Ennahmestellen einen Betrag von 150.000 Euro in einem Monat übersteigt, gesetzlich verpflichtet sind, gegenüber dem Lieferanten eine sog. Selbsterklärung über die anzuwendenden Höchstgrenzen abzugeben (vgl. § 22 Abs. 1 EWPBG und § 30 Abs. 1 StromPBG).

Ein Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas-, Wärme- und Strompreisbremse hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/energiepreisbremse-ueberblick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/energiepreisbremse-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die wichtigsten Fragen und Antworten zur Gas- und Wärmepreisbremse sowie zur Strompreisbremse unter den nachfolgenden Links zusammengefasst:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=12](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-gaspreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=18)



Wir weisen darauf hin, dass es im Rahmen der Geltendmachung unserer Erstattungsforderung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls erforderlich sein kann, dass die folgenden Daten von Kunden an die dafür zuständige Stelle des Bundes und die mit der Abwicklung beauftragten Personen weitergegeben werden, damit die Plausibilität des Erstattungsanspruchs geprüft werden kann:

- Höhe der finanziellen Entlastung/Entlastungskontingent
- Liefermenge im Kalenderjahr 2021
- Name und Anschrift des Letztverbrauchers/Kunden
- Letztverbraucher- und entnahmestellenbezogen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen
- Bei Entlastung > 150 TEUR in einem Monat: Selbsterklärung

Des Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass Energieeinsparungen auch bei Anwendung der Energiepreisbremsen weiterhin einen kostenmindernden Nutzen haben: Da die gesetzlichen Entlastungen stets für ein Entlastungskontingent gewährt werden, das anhand des Energieverbrauchs in der Vergangenheit ermittelt wird, kann mit jeder eingesparten Kilowattstunde Geld gespart werden.

